

[www.schkg260-praxis.ch](http://www.schkg260-praxis.ch)

BGE 138 III 219 = Entscheid 5A\_120/2011 vom 30. Januar 2012

Pra 2012 Nr. 121

Die Praxis

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes  
für Menschenrechte

ISSN 1017-8147 – Erscheint 12 x jährlich

[www.pra.ch](http://www.pra.ch)

[www.legalis.ch](http://www.legalis.ch)

Helbing Lichtenhahn Verlag, Elisabethenstrasse 8, 4051 Basel

Der Helbing Lichtenhahn Verlag hat die Veröffentlichung der Übersetzung auf [www.pauliana-praxis.ch](http://www.pauliana-praxis.ch) genehmigt. Alle Rechte verbleiben beim Helbing Lichtenhahn Verlag.

2.4 Aus den vorinstanzlichen Feststellungen, welche für das Bundesgericht verbindlich sind, geht hervor, dass die Beschwerdeführerin und der Verstorbene seit mehr als 4 Jahren zusammenlebten, dass sie Heiratspläne hatten, jedoch beide sich zunächst von ihren jeweiligen Ehegatten scheiden lassen mussten, dass ihre Beziehung eng und harmonisch war und dass keine Zweifel daran bestehen, dass eine Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bestand. Im Lichte dieser Eigenschaften ist davon auszugehen, dass zwischen der Beschwerdeführerin und dem Verstorbenen ein im Sinne der obigen Erwägungen stabiles Konkubinatsverhältnis bestand, was der Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Genugtuung im Sinne von Art. 47 OR verleiht. Das Kantonsgericht hat demnach Bundesrecht verletzt, indem es einen solchen Anspruch dem Grundsatz nach verneint hat. Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Entscheid dahingehend abzuändern, dass die Zivilforderung der Beschwerdeführerin auf Leistung einer Genugtuung dem Grundsatz nach gutzuheissen und – wie die übrigen Zivilforderungen, die dem Grundsatz nach gutgeheissen worden sind – auf den Zivilweg zu verweisen ist. Die Sache ist im Übrigen an die Vorinstanz zwecks Neubeurteilung bezüglich der kantonalen Prozesskosten zurückzuweisen.

Die erste zivilrechtliche Abteilung sowie die erste und zweite öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts haben dieser Rechtsfolgerung im Rahmen des Koordinationsverfahrens nach Art 23 Abs. 2 BGG zugestimmt.

3. [...]

## Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

**Nr. 121** Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung  
Urteil vom 30. Januar 2012 i.S. 1. A. AG und 2. B. GmbH c.  
C. Establishment (5A\_120/2011)

---

Übersetzt von REMO BORNATICO

---

(Originaltext italienisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 138 III 219.)

**Beschwerde gegen die Entscheidung, eine Forderung, auf welche die Masse verzichtet hat, erneut zur Abtretung anzubieten (Art. 17, 260 SchKG).** *Legitimation der Gläubiger zur Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG (E. 2). Grundsätzlich kann die Konkursverwaltung, ausgehend von der Verzichtserklärung an der ersten Gläubigerversammlung, eine Forderung anlässlich der zweiten Gläubigerversammlung erneut zur Abtretung anbieten (E. 3.3 und 3.4).*

*Sachverhalt:*

Die deutsche Gesellschaft A. AG hat die D. SA vor einem Schiedsgericht in Stuttgart (Deutschland) eingeklagt.

Nachdem der Präsident des deutschen Schiedsgerichtes erfahren hatte, dass das Einzelrichteramt des Gerichtsbezirks Locarno-Città am 29. Oktober 2009 den Konkurs über die Gesellschaft D. SA eröffnet hatte, hat er der Konkursverwaltung eine Frist bis 1. April 2010 angesetzt, um die Klageantwortschrift einzureichen. Angesichts der Dringlichkeit ist die Frage der ersten, am 26. Februar 2010 durchgeführten Gläubigerversammlung unterbreitet worden; diese haben einstimmig (abzüglich vier Enthaltungen) beschlossen, darauf zu verzichten, als Konkursmasse im Verfahren vor dem Schiedsgericht den Prozess zu führen. Keiner der Gläubiger hat innert der angesetzten Frist (20. März 2010) die Abtretung des Rechts, auf das die Masse verzichtet hatte, verlangt (Art. 260 SchKG).

Anlässlich der zweiten Gläubigerversammlung vom 22. November 2010 haben sechs Gläubiger verlangt, den Verzicht der Masse, am Schiedsverfahren teilzunehmen, wieder zur Diskussion zu stellen und das Recht, in den Streit einzutreten, neu zur Abtretung zu offerieren. Die Konkursverwaltung hat den Entscheid der ersten Gläubigerversammlung als bindend erachtet, aber dennoch eine neue Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG offeriert. C. Establishment hat dieses Recht unverzüglich ausgeübt und am gleichen Tag dem Schiedsgericht eine Eingabe eingereicht.

Gegen die neue Abtretung, genauer gegen das der Abstimmung in der zweiten Gläubigerversammlung unterbreitete neue Traktandum, haben A. AG und B. GmbH mit Beschwerde vom 29. November 2010 die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Appellationsgerichtes des Kantons Tessin als Aufsichtsbehörde angerufen. Mit dem hier angefochtenen Urteil vom 2. Februar 2011 ist das Appellationsgericht auf beide Beschwerden nicht eingetreten.

A. AG und B. GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerinnen) sind mit Beschwerde in Zivilsachen vom 14. Februar 2011 an das Bundesgericht gelangt und haben am Antrag festgehalten, den Entscheid des Betreibungs- und Konkursamtes von Locarno, gestützt auf Art. 260 SchKG das Recht, am Verfahren vor dem Schiedsgericht von Stuttgart an Stelle und statt der Masse teilzunehmen, erneut zur Abtretung zu offerieren, aufzuheben. C. Establishment (nachfolgend: Beschwerdegegner) beantragt die Abweisung der Beschwerde und die Bestätigung des kantonalen Urteils sowie des Entscheides des Betreibungs- und Konkursamtes von Locarno. Die Vorinstanz hat auf Bemerkungen verzichtet.

*Aus den Erwägungen:*

1. [...]

2.

2.1 Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführerinnen die Legitimation zur Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG abgesprochen. Sie hat angenommen, dass – wenn auch die Gläubiger berechtigt sind, eine gesetzeskonforme Durchführung des Konkursverfahrens zu verlangen und in diesem Umfang zur Beschwerde legitimiert sind – sie jedoch im konkreten Fall ein eigenes, aktuelles, praktisches und schützenswertes Interesse nachweisen müssen. Das sei nicht der Fall, da die Übernahme der Rolle als beklagte Partei im laufenden Schiedsgerichtsverfahren für die anderen Gläubiger nur von Vorteil sein könne. Ein solches Interesse des Gläubigers könne auch nicht in der – von den es regelnden Verfahrensbestimmungen garantierten – beschleunigten Abwicklung des gerichtlichen Verfahrens in der Sache erblickt werden, auch wenn dieser Gläubiger gleichzeitig die Gegenpartei im Hauptverfahren wäre.

2.2 Die Beschwerdeführerinnen machen zur Stützung ihrer Standpunktes, die Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG sei zulässig, geltend, als vom Kollokationsplan zugelassene Gläubigerinnen hätten sie ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Konkursverfahren (und nicht das Schiedsgerichtsverfahren) gesetzeskonform abgewickelt werde, insbesondere, dass es keine unnötigen Verzögerungen wegen ordnungswidriger Vorstösse seitens der anderen Gläubiger erleide.

Der Beschwerdegegner seinerseits schliesst sich der vom kantonalen Gericht geäusserten Meinung an: Er hält insbesondere dafür, dass die Beschwerdeführerinnen mit dem Ziel handeln, den rechtmässigen Schutz seiner Interessen im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens zu behindern, was kein schutzwürdiges Interesse darstelle. Im Übrigen hätte der Entscheid – das Recht, in den in Deutschland hängigen Schiedsgerichtsverfahren an Stelle der Masse einzutreten – in zeitlicher Hinsicht keinerlei Auswirkung auf den Ablauf des schweizerischen Konkursverfahrens gehabt; dieses werde vielmehr durch das vorliegende Beschwerdeverfahren verzögert.

2.3 Die Legitimation zur Beschwerdeführung muss jeder durch eine Massnahme eines Vollstreckungsorgans in ihren rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffenen Person zuerkannt werden (BGE 129 III 595 E. 3 = Pra 2003 Nr. 214). So hat jeder Gläubiger Anspruch darauf, dass die Handlungen der Konkursverwaltung in Beachtung der im Bereich geltenden Gesetze und Verordnungen erfolgen; im Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist er gemäss Art. 17 SchKG ohne weiteres berechtigt, eine Beschwerde einzureichen (BGE 119 III 81 E. 2 = Pra 83 Nr. 62; s. z.B. Urteil 5A\_405/2008 vom

30. September 2008 E. 2.3 = Pra 2009 Nr. 23 bezüglich der Legitimation des Gläubigers, die Auszählung der an der ersten Versammlung anwesenden Gläubiger anzufechten). Gewiss muss die Beschwerde ein konkretes Interesse verfolgen; das angefochtene Urteil muss für den Beschwerdeführer negative Auswirkungen haben, was der Grund ist, dass er an dessen Abänderung interessiert ist (BGE 120 II 5 E. 2a mit Hinweisen = Pra 84 Nr. 70; Urteil 5A\_720/2007 vom 24. April 2008 E. 2.2 = Pra 2008 Nr. 146). Mit diesem Argument hat das Bundesgericht die Legitimation zur Beschwerdeführung gegen eine in der Zwischenzeit unwiderruflich gewordene Massnahme (Urteil 7B.25/2004 vom 19. April 2004 E. 2.3) oder gegen die fehlende Festsetzung eines Betrages für den persönlichen Unterhalt des Beschwerdeführers in Bezug auf eine strafrechtliche Beschlagnahme, die ohnehin dessen Auszahlung verhindert (Art. 44 SchKG; Urteil 7B.112/2006 vom 13. November 2006 E. 4.3) oder auch gegen die Berechnung des Existenzminimums des Beschwerdeführers durch das Betreibungsamt, wenn diese zu seinen Gunsten falsch ist (Urteil 7B.240/2001 vom 18. Dezember 2001 E. 2), verneint. Dagegen hat das Bundesgericht entschieden, dass der Gläubiger, der im Besitze einer ihm von anderen Gläubigern erteilten Vollmacht ist, ohne weiteres ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung gegen die Weigerung, die Gültigkeit solcher Vollmachten zu anerkennen, hat, da dieses Element die Berechnung der an einer Versammlung anwesenden oder vertretenen Gläubiger und somit die Abstimmung beeinflusst (BGE 86 III 94 E. 4 = Pra 50 Nr. 9; Urteil 5A\_405/2008 vom 30. September 2008 E. 2.3 = Pra 2009 Nr. 23).

2.4 Vorliegend sind die Gläubigerinnen zweier im Konkursverfahren der D. SA zugelassener Forderungen Beschwerdeführerinnen; aus einem abstrakten Gesichtswinkel betrachtet erfüllen sie daher die vom Gläubiger, der beabsichtigt, sich auf vermutete Unregelmässigkeiten bei der Durchführung des Konkurses zu berufen, verlangten Erfordernisse (Art. 252 Abs. 1 SchKG; BGE 90 III 86 E. 1 = Pra 53 Nr. 140; BGE 53 III 107 = Pra 16 Nr. 132; PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, *Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*, 2001, N. 27 zu Art. 253 SchKG).

Von der doppelten Voraussetzung ausgehend, dass die Konkursverwaltung beziehungsweise die Konkursmasse D. SA endgültig auf jeglichen Vorteil verzichtet hat, der aus einer Teilnahme am deutschen Schiedsgerichtsverfahren hätte erwachsen können, und dass die Beschwerdeführerinnen die Gültigkeit des an der ersten Gläubigerversammlung beschlossenen Verzichtes der Masse nicht bestreiten, hält das kantonale Gericht dafür, dass das Auftauchen eines neuen Abtretungsgläubigers für die Masse nur von Vorteil sein kann, weil ihre finanzielle Situation sich jedenfalls nicht verschlechtern könnte, wenn die Zessionarin mit Erfolg sich der Klage der A. AG in Deutschland widersetzen würde.

Abgesehen von der Tatsache, dass – entgegen der Auffassung des kantonalen Gerichts – nicht ohne weiteres angenommen werden kann, die Beschwerdefüh-

rerinnen hätten die Gültigkeit des an der ersten Gläubigerversammlung beschlossenen Verzichts der Masse nicht bestritten, wenn man annimmt, dass dieselben – immer gemäss den Ausführungen des kantonalen Gerichts – vor dem Appellationsgericht behauptet haben, eine neue Abtretung wäre an einen neuen Verzichtsentscheid der Gläubigerversammlung gebunden gewesen, ist es nun problematisch, ein Interesse der Beschwerdeführerinnen nur zu bejahen, wenn die Beschwerde ihnen einen direkten finanziellen Vorteil bringen könne: In ihren äussersten Konsequenzen bedeutet nämlich die vom Appellationsgericht vertretene These, immer und in jedem Fall die Möglichkeit zu verweigern, die Rechtmässigkeit sämtlicher die Abtretung selber betreffenden Handlungen und Anordnungen der Konkursverwaltung nach dem Verzicht der Masse auf den zur Diskussion stehenden Anspruch zu überprüfen, weil die verbleibenden Gläubiger sich nie in einer schlechteren Lage befinden werden als jener, die im Fall gegeben ist, in dem niemand die Abtretung verlangt hat.

2.5 Entsprechend scheint es angebracht, dem Grundsatz den Ausnahmen gegenüber den Vorrang einzuräumen und dem vom Kollokationsplan zugelassenen Gläubiger das rechtmässige Interesse zuzuerkennen, im Bereich des Verzichts der Masse auf Ansprüche Dritten gegenüber und der diesbezüglichen Abtretung im Sinne von Art. 17 SchKG Beschwerde zu erheben.

### 3.

3.1 In einer subsidiären Begründung hat das Appellationsgericht gleichwohl das Rechtsmittel materiell geprüft und es abgewiesen. Dies berechtigt ausnahmsweise das Bundesgericht, in Abweichung von der Regel, gemäss welcher nur die Aufhebung eines Nichteintretensentscheides verlangt werden kann (Urteil 2C\_610/2010 vom 21. Januar 2011 E. 1.5), die Sache materiell zu prüfen. Das Appellationsgericht hat den Entscheid der Konkursverwaltung, anlässlich der zweiten Gläubigerversammlung das Recht der Masse, am deutschen Schiedsgerichtsverfahren teilzunehmen, erneut zur Abtretung zu offerieren, als bundesrechtskonform erachtet.

3.2 Die Beschwerdeführerinnen stellen dem zwei Rügen entgegen. Ihrer Ansicht nach hätte in erster Linie der peremptorische Charakter der Frist, gestützt auf Art. 260 SchKG die Abtretung zu verlangen, im vorliegenden Fall zur Konsequenz, dass dieses Recht im Zeitpunkt erloschen ist, in dem kein Gläubiger ein Gesuch in diesem Sinne innerhalb der von der ersten Gläubigerversammlung festgelegten Frist, mithin bis zum 22. März 2010, gestellt hatte. Zweitens habe die zweite Gläubigerversammlung die zur Diskussion stehende Abtretung ohne vorherigen Verzicht der Masse, selber zu handeln, beschlossen und so entgegen der Rechtsprechung gemäss BGE 134 III 75 = Pra 2008 Nr. 92 gehandelt.

Der Beschwerdegegner schliesst sich der Meinung des kantonalen Gerichts an und unterstreicht insbesondere, dass die zweite Gläubigerversammlung sogar

frühere Verzichtentscheide der Masse aufheben könne und dass Art. 48 und 63 der Verordnung des Bundesgerichtes vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV; SR 281.32) im Fall eines im Ausland hängigen passiven Verfahrens nicht anwendbar sei.

### 3.3

3.3.1 Grundsätzlich erfolgt die Abtretung der Ansprüche, auf welche die Masse als Gläubigerin gemäss Art. 260 Abs. 1 SchKG verzichtet – ihr hat zwingend ein Verzichtentscheid der Masse vorausgehen (BGE 136 III 534 E. 4.1; 134 III 75 E. 2.3 = Pra 2008 Nr. 92) –, anlässlich der zweiten Gläubigerversammlung (Art. 252 SchKG), was sich schon systematisch aus der Tatsache ableiten lässt, dass Art. 260 SchKG Kapitel V des siebten Titels des SchKG abschliesst. An der ersten Gläubigerversammlung nehmen nämlich Personen teil, von denen man noch nicht weiss, ob sie über ein Stimmrecht an der zweiten Versammlung verfügen werden (BGE 56 III 158 E. 1 = Pra 19 Nr. 189). Begrifflich fällt diese Abtretung unter «alles Weitere für die Durchführung des Konkurses» (Art. 253 Abs. 2 Satzteil 2 SchKG; PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, a.a.O., N. 25 zu Art. 260 SchKG; BSK SchKG-BÜRGI, N. 8 zu Art. 253 SchKG; JAEGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 1997/99, N. 4 zu Art. 253 SchKG). Verlangen es die Umstände des Falles – namentlich wenn der Konkurs im summarischen Verfahren und daher ohne Gläubigerversammlung durchgeführt wird –, sind diese Letzteren auf andere Weise, auf dem Zirkulations- oder Publikationsweg oder anlässlich einer ausserordentlichen Gläubigerversammlung, zu konsultieren (vgl. BGE 134 III 75 E. 2.3 = Pra 2008 Nr. 92; BSK SchKG-BERTI, N. 24 und 25 zu Art. 260 SchKG). Entscheidend ist, dass ihnen die Möglichkeit, sich zu äussern, eingeräumt wird (BGE 136 III 534 E. 4.3 mit Verweis insbesondere auf den Verzicht der Masse). Die Lehre bejaht ausserdem, dass die erste Gläubigerversammlung auch in Bezug auf die Führung von Prozessen entscheiden kann, wenn ein Zuwarten bis zur zweiten Gläubigerversammlung zur Verwirklichung eines Rechts oder zum Abschluss von einer bestimmten prozessualen Handlung führen würde. Es handelt sich in einem solchen Fall um einen dringlich zu fassenden Entscheid (Art. 238 Abs. 1 SchKG), wobei unter Dringlichkeit Umstände zu verstehen sind, aufgrund derer ein Aufschub bis zur zweiten Gläubigerversammlung der Masse zum Schaden gereichen würde (JAEGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, a.a.O., N. 4 zu Art. 238 SchKG; vgl. auch BSK SchKG-RUSSENBERGER, N. 10 und 11 zu Art. 238 SchKG; wenig klar PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, a.a.O., N. 11 zu Art. 238 SchKG).

3.3.2 In Anbetracht ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit ist die zweite Gläubigerversammlung ohne weiteres auch berechtigt, auf von der ersten Versammlung zur Frage des Verzichts und der Abtretung von Ansprüchen im Sinne von Art. 260 SchKG gefasste Entscheide zurückzukommen, unter der Bedingung, dass keine Rechte Dritter verletzt werden (BGE 56 III 158 E. 1 = Pra 19

Nr. 189; vgl. schon BGE 35 I 624 E. 2 betreffend die Beteiligung der Masse an einen Gerichtsverfahren, auf die die erste Versammlung unter Abtretung des entsprechenden Rechts verzichtet hatte; PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, a.a.O., N. 17 zu Art. 238 SchKG und N. 23 zu Art. 253 SchKG).

3.3.3 Gemäss den soeben zusammengefassten Grundsätzen verletzt die Vorgehensweise der Konkursverwaltung, die darin bestanden hat, anlässlich der zweiten Gläubigerversammlung vom 22. November 2010 das Recht der Masse, am von der A. AG eingeleiteten Schiedsgerichtsverfahren teilzunehmen, erneut zur Abtretung anzubieten, die zwingenden Bestimmungen des SchKG nicht, dies umso mehr, als diese Befugnis der Masse von keinem Gläubiger übernommen worden war und daher keine erworbenen Rechte bestehen, die durch den neuen Entscheid der zweiten Gläubigerversammlung verletzt werden könnten. Es bleibt zu prüfen, ob die beiden von den Beschwerdeführerinnen erhobenen punktuellen Rügen (oben E. 3.2) zu einem anderen Ergebnis führen können.

#### 3.4

3.4.1 Den Beschwerdeführerinnen ist beizupflichten, dass Lehre und Rechtsprechung gestützt auf Art. 48 KOV die Endgültigkeit der Frist, um die Abtretung gestützt auf Art. 260 SchKG zu verlangen, annehmen (in diesem Sinne Urteil 7B.94/2003 vom 24. Juni 2003 E. 4.2; JAEGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 260 SchKG; nicht ausdrücklich BSK SchKG-BERTI, N. 24 zu Art. 260 SchKG, entgegen der Annahme im angefochtenen Urteil E. 3.1; PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, a.a.O., N. 49 zu Art. 260 SchKG).

Dies führt indessen nicht zur Schlussfolgerung der Beschwerdeführerinnen. Die eventuelle Endgültigkeit der Frist, um die Abtretung zu verlangen, betrifft die einzelne, bestimmte Frist. Entscheidet eine neue, spätere Versammlung, den Anspruch erneut zur Abtretung zu offerieren, was sie wie oben dargelegt ohne weiteres tun kann (oben E. 3.3.2), dann ist eine zweite Fristansetzung möglich. Denn die Endgültigkeit ist für den vom Gesetz vorgesehenen Normalfall anzunehmen, in welchem es die zweite Gläubigerversammlung ist, die – als erste und einzige Instanz – die Frage behandelt. Hier ist die Lage anders, weil ausnahmsweise die Frage schon der ersten Versammlung vorgelegt worden ist. Wird nun angenommen, dass diese Vorgehensweise, das heisst die Vorwegnahme der Behandlung der Frage anlässlich der ersten Versammlung, zulässig ist (oben E. 3.3.1), dann liegt eine Konstellation vor, die es erlaubt, Ansprüche zweimal zur Abtretung anzubieten. Es ist daher denkbar, dass zwei Fristen angesetzt werden, von denen jede endgültig sein kann. Die am 22. März 2010 ablaufende Frist ist demnach ohne weiteres endgültig, weil aber die Abtretung anlässlich der zweiten Gläubigerversammlung rechtmässig erneut angeboten worden ist, begann in jenem Zeitpunkt (22. November 2010) eine neue, zweite Frist zu laufen. Da der Beschwerdegegner sein entsprechendes Recht unverzüglich ausgeübt hat, ist die neue Frist beachtet worden.



3.4.2 Auch in Bezug auf den Entscheid der Masse, auf bestimmte Ansprüche im Sinne von Art. 260 Abs. 1 SchKG zu verzichten, bezieht sich die Rechtsprechung auf den Normalfall, in dem nur die zweite Gläubigerversammlung aufgerufen ist sich zu äussern. Und es ist klar, dass der einzelnen Abtretung ein, in diesem Fall von der zweiten Versammlung selber beschlossener Verzicht vorausgehen muss. Ungewöhnlich ist dagegen der Fall, in welchem sich wie hier zwei Versammlungen mit der Frage befassen und der Verzicht bereits anlässlich der ersten Versammlung beschlossen worden ist. Es besteht aber kein Grund zur Annahme, dass der anlässlich der ersten Versammlung beschlossene Verzicht nicht bis und einschliesslich der zweiten Versammlung gültig bleiben und daher eine gültige Grundlage für das zweite Abtretungsangebot darstellen könne, da niemand die Gültigkeit des ersten Verzichts angefochten hat. In diesem Sinne ist der bereits erwähnte BGE 56 III 158 = Pra 19 Nr. 189 zu verstehen; dort hat die zweite Gläubigerversammlung angenommen, den anlässlich der ersten Versammlung gefassten Verzichtsentscheid widerrufen zu müssen, um das Recht der Masse, gerichtlich vorzugehen, wieder aufleben zu lassen.

4. [...]

## Verfahren/Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

**Nr. 122** Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung  
Urteil vom 2. Mai 2012 i.S X. GmbH c. Y. Sàrl (4A\_14/2012)

---

Übersetzt von DANIEL SCHWANDER

---

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 138 III 270.)

**Zusammensetzung des Schiedsgerichts; Ablehnung (Art. 180 Abs. 3, 190 Abs. 2 lit. a IPRG).** *Hat der staatliche Richter am Sitz des Schiedsgerichts nach Art. 180 Abs. 3 IPRG über ein Ablehnungsbegehren entschieden, kann sein Entscheid nicht indirekt im Rahmen einer Beschwerde gegen einen späteren Schiedsspruch gestützt auf Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG angefochten werden (BESTÄTIGUNG DER RECHTSPRECHUNG; E. 2). Nach erfolgter Aufhebung eines Schiedsspruches durch das Bundesgericht bleiben die gleichen Schiedsrichter zuständig, um von Neuem zu entscheiden, es sei denn, die Aufhebung erfolgte wegen vorschriftswidriger Zusammensetzung (Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG) oder wegen Unzuständigkeit (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG) oder die Schiedsrichter seien in der Zwischenzeit gültig abgelehnt worden (Art. 180 IPRG) (E. 3.1).*